

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	17 (1901)
Heft:	48
Rubrik:	Kanton. Lehrlingspatronat Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des K. Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. März 1902.

Wochenspruch: Aufrichtigkeit wird läblich sein, Grobheit mag von uns weichen;
Wer lässt sich gern den reinen Wein im schmütz'gen Glase reichen?

Kanton. Lehrlingspatronat
Schaffhausen.

Schaffhausen, 22. Februar 1902.

P. P.

Bezugnehmend auf unsere
Cirkulare vom 2. Dez. 1901
und 30. Jan. 1902, teilen wir

Ihnen mit, daß die Versammlung der schweizerischen
Lehrlingspatronate anberaumt ist auf Samstag den
1. März 1902, nachmittags 2 Uhr, Café Zimmerleuten,
II. Stock, Rathausquai, Zürich.

Als Traktanden sind vorgemerkten:

1. Begrüßung, Konstituierung.
2. Mitstände in der Wahl des Berufes.
3. Verbindung aller Lehrlingspatronate, event. Schaffung einer Centralstelle.
4. Erteilung von Informationen über die Solidität und Tüchtigkeit von Meistern der dem Patronate unterstellten Kantonen.
5. Aenderung des schweiz. Normallehrvertrages, § 7 und § 13.
6. Subvention vom Bunde, resp. vom Schweizer. Gewerbeverein.
7. Gründung von Lehrlingspatronaten.
8. Allgemeiner Bericht über das Lehrlingswesen.
9. Bestimmung von Zeit und Ort der nächsten Versammlung.

Die Wahl und die Bestimmung der Reihenfolge der zu behandelnden Traktanden bleibt selbstverständlich der Versammlung vorbehalten.

Wir freuen uns, konstatieren zu können, daß die vorgesehene Versammlung allgemein begrüßt wurde, und daß dieselbe viel zahlreicher besucht wird, als wir erwarten durften. Wir verweisen auf untenstehendes Verzeichniss.

In der Hoffnung, daß die bevorstehende Versammlung das schweizerische Lehrlingswesen ersprießlich und segensreich fördere, freuen wir uns, Sie in dieser Konferenz begrüßen zu dürfen und zeichnen

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das kant. Lehrlingspatronat Schaffhausen:

Der Präsident:
C. Dezler-Keller, Prof.

Der Altuar:
C. Spleiß, Del.-Maler.

Verzeichniss

der an der I. Versammlung der schweiz. Lehrlingspatronate teilnehmenden Institute, resp. Abgeordneten.

1. Thurgau: Kant. Lehrlingspatronat. Centralstelle: Herr A. Gubler, Lehrer, Weinfelden, und Herr Ständerat Leumann, Präsident, Frauenfeld.
2. Genf: Département de commerce et de l'industrie (Apprentissage): Mr. Eggermann, secrétaire du département.
3. Solothurn: Lehrlingsplatzierungs-Bureau (Gewerbeverein): 1 Abgeordneter.
4. Bern: Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins resp. Centralprüfungskommission: 2 Abgeordnete.
5. Basel: Kommission

für Unterstützung von Lehrbelehrlingen (Gem. Gesellschaft): Hr. Statthalter S. Baur-Lippe. Lehrlingskommission (Gewerbeverein): Hr. G. Pfeiffer, Präsident und Herr J. Lüsli, Sekretär. 6. Thal (St. Gallen): Lehrlingspatronat: Hr. L. Walt, Lehrer. 7. Zürich: Lehrlingspatronat: Hr. Dir. Blumer, Präf., Hr. Bodmer-Weber, Vize-Präf., sowie die Herren Hauptm. G. Altörfer, F. Böhme und H. Corrodi, Lehrer. 8. Waadt: Département de commerce et de l'industrie (Apprentissage): Mr. A. Deriaz, Chef de service du dép. Lausanne. 9. Freiburg: Centralamt für das Lehrlings- und Arbeitswesen: Herr Direktor L. Genoud. 10. Appenzell: Kant. Lehrlingspatronat: Hr. Prof. H. Pfenninger, Trogen. 11. Olten: Lehrlingsplazierungs-Bureau (Gewerbeverein): Hr. Präf. von Arx, Architekt und Hr. J. Niggli, Malermeister. 12. Neuenburg: Département de l'industrie et de commerce (Apprentissage); Mr. A. Kohly, Inspect. cant. 13. Aargau: Kantonale Kommission für Gründung eines Lehrlingspatronates: Hr. Bernard Isler, Wohlen. 14. Langnau: Lehrlingspatronat: Hr. A. Holzer, Kaufmann. 15. Schaffhausen: Kant. Lehrlingspatronat: Hr. Prof. C. Fezler-Keller, Präsident, und Hr. C. Spleiß, Dekl.-Maler, Aktuar.

Wir erwarten ferner Anmeldungen von Abgeordneten von der Kommission des kant. Gewerbevereins in Aarau, dem Lehrlingspatronat Bern und dem Bündner Hilfsverein für arme Knaben in Chur.

Weitere Anmeldungen beliebe man beförderlichst unserem Präsidium einzufinden.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

B.-J. Am 19. Februar fand auf Veranlassung des Schweizerischen Gewerbevereins eine Versammlung in Olten statt, zu der 24 schweizerische Vereinigungen eingeladen waren, um das in Beratung liegende neue Bundesgesetz betreffend "Schwach- und Starkstrom-

anlagen zu besprechen. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

In Erwägung, daß die Vorlage von so eminenter Wichtigkeit für die Entwicklung der Elektrotechnik, somit auch für das Erwerbsleben und die Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse an elektrischer Kraft und Licht ist, empfehlen die unterzeichneten Vereine neuerdings die folgenden Punkte einer gesl. Prüfung:

In allgemeiner Hinsicht sei noch bemerkt, daß nach unserer Ansicht das Gedeihen irgendwelcher Industriezweige davon abhängt, daß Spezialgesetzgebungen über einzelne solcher sich auf das absolut Notwendigste beschränken, insbesondere bei solchen Industrien, die starker Entwicklung der Technik fähig sind; wir glauben speziell davor warnen zu sollen, die für unser Land so wichtige elektrische Industrie und Ausnutzung der Wasserkräfte allzu sehr in Hessen zu legen, wie dies nach unserer Ansicht durch den Gesetzentwurf heute noch geschieht.

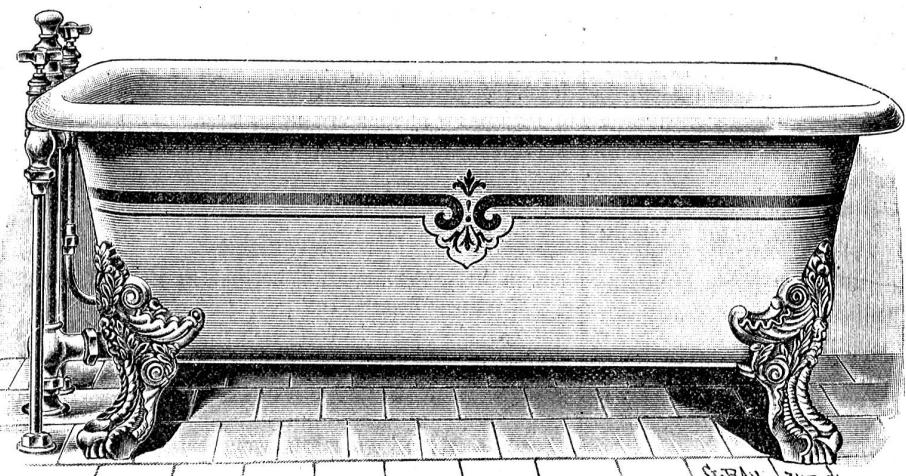
Wir beschränken uns speziell auf Erwähnung folgender Hauptpunkte:

1. Die Bestimmung soll geändert werden, wonach für alle neuen Starkstromanlagen vor deren Ausführung, sei es direkt oder indirekt, Pläne an das Post- und Eisenbahndepartement eingereicht und von letzterem genehmigt werden sollen. Diese Forderung geht viel zu weit, ist unnötig, veranlaßt große Verzögerungen in der Bedienung neu anzuschließender Stromabonnenten und schädigt dadurch das Gewerbe und das Publikum im Allgemeinen. Ohne große Kosten und großes Beamtenspersonal würde für den Bund die Sache nicht durchführbar sein. Jemandwelcher Nutzen würde nicht resultieren, dagegen den Konsumenten viele Kosten aufgebürdet. Der Artikel 16 sollte eine Fassung erhalten, nach welcher lediglich für große, neue Werke solche Eingaben gefordert werden, während für Erweiterungen, Anschlüsse und dergl. die Eingaben entweder ganz wegfallen sollen oder nur eine einmalige Genehmigung von Normalien erforderlich wäre. Die nach Artikel 20 zu

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft, vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Spezialität: Sämtliche Artikel für sanitäre Anlagen



Closets

Pissoirs

Toiletten

Bäder

Waschherde

Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.